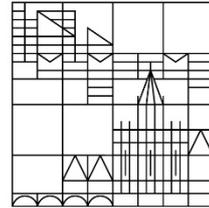


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 37/2021

**Neufassung der
Allgemeinen Hygieneordnung
zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2**

Vom 28. Juli 2021

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Allgemeine Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2

vom 28. Juli 2021

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 S. 1 LHG hat das Rektorat der Universität Konstanz am 21. Juli 2021 mit Zustimmung des Personalrats vom 22. Juli 2021 die nachfolgende Neufassung der Allgemeinen Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2 beschlossen:

I. Allgemeines

Zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2 werden die nachstehenden allgemeinen Hygieneregeln und Infektionsschutzmaßnahmen festgelegt, die innerhalb der Gebäude und des Geländes der Universität Konstanz von allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie von Besucherinnen und Besuchern einzuhalten sind.

II. Vorgaben zur Planung und Durchführung des Universitätsbetriebs

1. Der Universitätsbetrieb soll insbesondere durch eine zeitliche Staffelung, durch Maßnahmen der Zutrittssteuerung und ggf. Verkehrslenkung sowie durch die Raumplanung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann und Warteschlangen vermieden werden. Unterabständige Veranstaltungen sind nach § 8 Absatz 3 der Coronaverordnung Studienbetrieb erlaubt, sofern alle Teilnehmenden einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen und eine medizinische Maske oder Atemschutz tragen. Dies muss bei der Planung des Betriebs von den verantwortlichen Personen beachtet werden. Vorgegebene CoV-2-spezifische Raumbelungspläne oder bei unterabständigen Lehrveranstaltungen die angegebenen Obergrenzen für die Raumbelung sind bei der Planung von jeglichen Präsenzterminen heranzuziehen.
2. In allen Bereichen muss gewährleistet sein, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können. Insbesondere müssen ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Flüssigseife zur Verfügung stehen. Bestehen in einem Bereich keine ausreichenden Gelegenheiten zum Waschen der Hände, ist für eine Handdesinfektionsgelegenheit zu sorgen.
3. Auf Hinweisschildern/-plakaten müssen alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, klar und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
4. Alle genutzten Räume müssen von den Nutzerinnen und Nutzern mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden, sofern dies möglich ist und es keine Klima-/Raumluftanlage gibt; insbesondere bei Lehrveranstaltungen muss alle

zwanzig Minuten für drei (bei winterlich-kalten Außentemperaturen) bis zehn Minuten (bei angenehmen Außentemperaturen) stoßgelüftet werden. In Räumen mit raumluftechnischer Anlage ohne zugeführte Außenluft sowie in Räumen ohne mechanische Lüftung soll während der Nutzung so oft wie möglich quer gelüftet werden, da Frischluftzufuhr zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt.

5. Universitätsgebäude und -gelände werden im Rahmen der Unterhaltsreinigung gereinigt; zusätzlich erfolgen der Pandemiesituation bedarfs- und situationsangepasste (Sonder-)Reinigungen. Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Für die Reinigung von Handkontaktflächen in einzelnen Organisationseinheiten sind die Organisationseinheiten selbst verantwortlich; für die Ausgabe von Reinigungsmitteln ist eine zentrale Ausgabestelle im Glaslager L5 für die Geltungsdauer dieser Ordnung eingerichtet. In Lehrräumen, die gemäß Pandemiebelegungsplan mit maximal 10 Personen genutzt werden dürfen, reinigen die Benutzerinnen und Benutzer der Räume ihre Kontaktflächen vor und nach der Benutzung selbst; FM sorgt für die Ausstattung dieser Räume mit Handtuchpapier und Reinigungsmitteln. Lehrräume, die gemäß Pandemiebelegungsplan mit mehr als 10 Personen belegt werden dürfen, werden nach der Benutzung zentral gereinigt.
6. Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) soll vermieden werden.
7. Um optimalen Infektionsschutz zu gewährleisten, führt die Universität vorläufig bis zum 30.9.2021 ein Screening von Beschäftigten und Studierenden durch, die in Präsenz auf dem Campus sind. Vorgehalten wird die Möglichkeit, sich bis zu zwei Mal pro Woche am Screening zu beteiligen, das auf PCR-Basis durchgeführt wird. Antigen-Schnelltests werden an der Universität nur ausnahmsweise eingesetzt in Fällen, in denen eine Testung verpflichtend vorgeschrieben ist und eine Teilnahme am Screening vor der Veranstaltung nicht möglich ist und eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer auch keinen anderweitigen Nachweis iSd 3G-Prinzips (z. B. Testergebnis aus einem Bürgertest) vorweisen kann. Für diese Ausnahmefälle werden Antigen-Schnelltests vom Glaslager NUR zu dessen Öffnungszeiten ausgegeben, zusammen mit einer Anleitung zur Durchführung. Antigen-Schnelltests können auch durchgeführt werden, falls bei einer Person, die ein Universitätsgebäude betreten will oder betreten hat, ein Verdacht auf eine Infektion ausgeschlossen werden muss, beispielsweise, weil sie typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweist oder Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatte, ohne dass eine Verpflichtung zur Absonderung vorliegt. Die Anleitung zur Durchführung von Antigen-Schnelltests wird auch im Informationsangebot der Arbeitsmedizin online bereitgestellt.

8. Sofern dies aufgrund der Publikumsfrequenz erforderlich ist, ist durch Markierungen auf dem Boden die Einhaltung der Mindestabstände zu unterstützen.
9. Sofern bei einer Einrichtung unvermeidbar regelmäßiger „Publikumsverkehr“ insbesondere durch Studierende, Beschäftigte aus anderen Arbeitsbereichen oder Lieferanten besteht (z. B. SSZ, KIM-Informationsschalter, Chemikalienlager, Poststelle o.Ä.) und es dazu kommen kann, dass der Mindestabstand unterschritten werden, sollen die Kontakt habenden Personen, soweit dies möglich ist, durch geeignete Vorrichtungen, z. B. aus Plexiglas, voneinander abgeschirmt werden. Nach Möglichkeit ist bei Einrichtungen mit regelmäßigem Publikumsverkehr eine elektronische Terminvereinbarung vorzusehen oder ein anderes System der Zutrittssteuerung. Die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ ist von der verantwortlichen Person zu prüfen und ggf. gegenüber der Begegnungsmöglichkeit zu bevorzugen.
10. Der der Pandemiesituation angemessene Universitätsbetrieb wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften über Gefährdungsbeurteilungen, in denen von den jeweils zuständigen Stellen die zum Infektionsschutz erforderlichen Maßnahmen ermittelt und festgelegt werden, sowie Dienstanweisungen und Unterweisungen sichergestellt. Die Zuständigkeit im Dienstbetrieb ergibt sich aus Nr. 1.1 der Verwaltungsvorschrift der Universität vom 30.7.2013; bei Veranstaltungen ist die Veranstaltungsleitung zuständig. Hierzu werden von der Universität Formulare, Handreichungen und Informationen bereitgestellt. Über den Inhalt der Gefährdungsbeurteilung sind Beschäftigte, Studierende und Fremdfirmenangehörige oder andere Besucherinnen der Universität regelmäßig zu unterweisen. Das Rektorat kann jederzeit Stichprobenkontrollen anordnen.
11. Die Nutzung der Hochschulgebäude zu anderen Zwecken als zu den Zwecken der Hochschule ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen ist die Nutzung als Wahllokal im Rahmen der Bundestagswahlen, sofern die Stadt Konstanz dies anfragt (§ 2 Abs. 2 S. 2, 3 CoronaVO Studienbetrieb).

III. Pflichten für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie für alle Personen, die sich auf dem Campus aufhalten, ohne Mitglied oder angehörige Person zu sein

1. Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, werden, soweit dies möglich ist, auch innerhalb der Gebäude und des Geländes der Universität Konstanz umgesetzt. Es wird auf die für die Universität einschlägigen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg – insbesondere die allgemeine Corona-Verordnung, die Corona-Verordnung Studienbetrieb, die Corona-Verordnung Absonderung – in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen sowie auf die

Empfehlungen des RKI zu Corona in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Hingewiesen wird weiter auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sowie die Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes. Soweit Verordnungen des Landes oder Verfügungen der zuständigen Infektionsschutzbehörden von der Hygieneordnung abweichende Regelungen enthalten, gehen diese der Hygieneordnung vor, sofern das Rektorat nicht seinerseits auf der Grundlage entsprechender Ermächtigungen des Ordnungsgebers oder der Infektionsschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen hat.

2. Es ist ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Sofern Zusammenkünfte von zwei oder mehreren Personen gestattet sind, ist die Planung der Zusammenkunft von der verantwortlichen Person hieran auszurichten. Die Möglichkeiten der Coronaverordnung Studienbetrieb, im Rahmen des Studienbetriebs unterabständige Veranstaltungen anzubieten, sofern alle Teilnehmenden einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen und eine medizinische Maske oder Atemschutz tragen, bleibt unberührt.
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an unterabständigen Veranstaltungen sind verpflichtet, sich zwei Mal pro Woche im Screeningverfahren der Universität testen zu lassen, sofern sie nicht im Sinne von § 4 Absatz 1 oder 2 Coronaverordnung Studienbetrieb geimpft oder genesen sind. Die verantwortliche Lehrperson meldet die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spätestens eine Woche vor dem ersten Veranstaltungstermin beim Screening an. Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an der Reihentestung im Screeningverfahren kann die Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltest-Ergebnisses vor der Teilnahme an einem Universitätsveranstaltungstermin ersetzen.
4. Die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen und vergleichbaren Masken ergibt sich aus Rechtsverordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere aus der Coronaverordnung Studienbetrieb. Darüber hinaus ordnet das Rektorat das Tragen von medizinischen und vergleichbaren Masken in den Gängen und Aufenthaltsbereichen innerhalb der Universitätsgebäude für alle, auch die Beschäftigten, an. Hierüber wird auf den Internetseiten der Universität informiert. Überdies können sich Verpflichtungen hierzu aus Allgemeinverfügungen der zuständigen Infektionsschutzbehörden oder aus individuellen Gefährdungsbeurteilungen für bestimmte Veranstaltungen oder Tätigkeiten ergeben. Die Maskenpflicht besteht nicht, wenn sie aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Auf den sachgerechten Umgang mit der MNB (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) wird durch die Universität auf den Internetseiten der AGU hingewiesen.

5. Alle Mitglieder, Angehörige, Besucherinnen und Besucher der Universität werden auf die allgemeinen Hygieneregeln und Infektionsschutzmaßnahmen hingewiesen und unterwiesen, ggf. in regelmäßigen Abständen. Sie sind verpflichtet, diese Hinweise und Unterweisungsinhalte einzuhalten sowie ggf. weiteren Infektionsschutzanweisungen der verantwortlichen Personen (z. B. Lehrpersonen, Prüfungsaufsichten, Hausdienst, Bibliotheksbeschäftigten, Vorgesetzten etc.) Folge zu leisten.
6. Es wird empfohlen, dass alle Mitglieder und Angehörigen sowie Besucherinnen und Besucher der Universität sich täglich persönlich notieren, mit wem sie auf dem Campus längeren persönlichen Kontakt hatten (gemäß der Empfehlung des RKI mindestens eine Viertelstunde). Hierfür können auch elektronische Programme genutzt werden, z. B. die Tagebuchfunktion der CoronaWarnApp oder der persönliche Kalender. Es wird empfohlen, diese Informationen für 16 Tage vorzuhalten.
7. Alle Mitglieder, Angehörige und Besucherinnen und Besucher der Universität müssen die Universität informieren, wenn bei ihnen in einem Zeitraum von 14 Tagen nach dem Besuch der Universität eine SARS-CoV-2-Infektion ärztlich festgestellt wurde. Die Meldung muss an die Emailadresse coronameldung@uni-konstanz.de gesendet werden; alternativ können Studierende die Meldung auch über das Coronameldeformular auf der Seite der Stabsstelle AGU machen.
8. Es gilt ein generelles Betretungsverbot für Personen,
 - a) für die das jeweils für sie zuständige Gesundheitsamt eine Absonderung (Quarantäne/Isolation) angeordnet hat während des Zeitraums der angeordneten Absonderung oder für die kraft einer gesetzlichen Regelung eine Verpflichtung zur Absonderung besteht (z. B. wegen Reiserückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet) in dem Geltungszeitraum dieser Verpflichtung,
 - b) die entgegen einer rechtlichen Verpflichtung keine den jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung (im Folgenden: MNB) tragen (Ausnahmen siehe unter III.4).

Es gilt ein Verbot zur Teilnahme an unterabstündigen Veranstaltungen nach § 8 Absatz 3 Coronaverordnung Studienbetrieb für Personen, die keinen Test-, Impf- oder Genesenennachweis nach § 5 Coronaverordnung Studienbetrieb und § 4 Coronaverordnung vorlegen.

9. Zur Überprüfung der Campusauslastung und zur Kontaktnachverfolgung müssen sich alle Personen, die die Universität betreten, beim Betreten und Verlassen des Campus an den von FM festgelegten zentralen Zutrittspunkten registrieren, sofern der Zutritt nicht über andere geeignete Verfahren nachvollzogen werden kann (z. B. integriertes Bibliothekssystem für Ausleihe/Rückgabe-Betretung). Zur Kontaktnachverfolgung sind darüber hinaus Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen der Universität sowie Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek und sonstiger

Hochschuleinrichtungen mit Studienbetrieb und Nutzer und Nutzerinnen von Räumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden, und für die eine Voranmeldung vorgesehen ist, sowie Besucherinnen und Besucher von Studiensekretariaten und anderen Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besuchs- und Kundenverkehr verpflichtet, sich mit Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie Telefonnummer gemäß dem von der Universität hierfür vorgesehenen Verfahren zu registrieren. Die Verpflichtung zur Angabe von Daten entfällt, wenn diese der Universität bereits vorliegen. Die Daten sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

10. Soweit keine anderen Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglasscheiben) ergriffen werden können, ist beim Aufenthalt in Einrichtungen mit „Publikumsverkehr“ zum Beispiel durch Studierende, Beschäftigte aus anderen Arbeitsbereichen oder Lieferanten (z. B. SSZ, Informationsschalter KIM, Chemikalienlager, Poststelle) eine medizinische oder FFP2 oder vergleichbare Maske sowohl von der in der Einrichtung beschäftigten Person als auch von der die Einrichtung benutzenden Person zu tragen.
11. Es ist von allen Benutzerinnen und Benutzern von Universitätsräumlichkeiten soweit möglich auf regelmäßiges Lüften zu achten. Türklinken und andere Kontaktflächen sowie eingesetzte Utensilien sollen soweit möglich regelmäßig mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
12. Alle sind verpflichtet, auf eine gute Handhygiene zu achten. Häufiges Händewaschen und ggf. Desinfizieren, wenn Händewaschen nicht möglich ist, ist gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu bevorzugen.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Geltungsdauer

1. Die Allgemeine Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und gilt bis zum 30.09.2021. Sie ersetzt die Allgemeine Hygieneordnung in der Fassung vom 22.3.2021 (Amtl. Bekm. Nr. 16/2021) mit der Änderung vom 15. Juli 2021. Die darin festgelegten Maßnahmen werden regelmäßig überprüft.
2. Bereits vom Rektorat beschlossene Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 und zur Umsetzung des entsprechenden Arbeitsschutzstandards gelten parallel, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben werden. Hierzu vorgelegte Gefährdungsbeurteilungen mit den darin ermittelten Infektionsschutzmaßnahmen gelten weiter. Diese sind zu aktualisieren, wenn sich an den Tätigkeiten oder Rahmenbedingungen Wesentliches ändert. Unterweisungen müssen nur neu durchgeführt

werden, wenn sich an der Gefährdungsbeurteilung und den festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen etwas ändert. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung, neue Beschäftigte bei Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen, und im Bedarfsfall eine Unterweisung zu wiederholen.

3. Die Zuständigkeit für den Verwaltungsvollzug wird vom Rektorat in Ausführungsbestimmungen zu dieser Hygieneordnung geregelt.

Konstanz, 28. Juli 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -